



**Richtlinien des Rektorats
für die Vergabe von Bevollmächtigungen
gemäß § 28 UG 2002**

**beschlossen vom Rektorat am 5.2.2004
gemäß § 22 (1) Z 16 UG 2002**

**genehmigt vom Universitätsrat am 6.2.2004
gemäß § 21 (1) Z 13 UG 2002**

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der Rektorin/dem Rektor obliegt gemäß § 23 (1) Z 10 UG 2002 die Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 (1) UG 2002 an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“) aufgrund von Richtlinien, die das Rektorat gemäß § 22 (1) Z 16 UG 2002 zu beschließen und der Universitätsrat gemäß § 21 (1) Z 13 UG 2002 zu genehmigen hat.

§ 2 Definitionen

- (1) Eine Vollmacht im Sinne dieser Richtlinie ist die von der Rektorin/vom Rektor erteilte Befugnis an eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer der MUG, die MUG im Rahmen des erteilten Umfanges der Vollmacht gegenüber Dritten rechtswirksam zu verpflichten (im Folgenden: die „Vollmacht“).
- (2) Mit der Vollmacht kann – muss aber nicht – der Auftrag ergehen, eine Angelegenheit selbstverantwortlich für die MUG einfach oder dauerhaft zu erledigen (im Folgenden: ein „Auftrag“).
- (3) Diese Richtlinie regelt nicht Vollmachten gemäß § 27(2) UG 2002.

§ 3 Erteilung einer Vollmacht

- (1) Vollmachten können (a) ohne Antrag auf Anordnung der Rektorin/des Rektors oder (b) aufgrund eines begründeten Antrages einer Vizerektorin/eines Vizerektors oder der Universitätsdirektorin/des Universitätsdirektors oder der Leiterin/des Leiters einer Organisationseinheit nach freiem Ermessen von der Rektorin/vom Rektors ausgestellt werden.
- (2) Anträge auf Erteilungen von Vollmachten nach § 28 UG 2002 sind im Dienstweg vorzulegen. Der vorzulegende begründete Antrag hat insbesondere die Geschäftsfelder der beantragten Vollmacht zu bezeichnen und zu begründen.
- (3) Es ist von der Rektorin/vom Rektor eine Urkunde zu erstellen, die dem Bevollmächtigten ausgefolgt wird. Diese Urkunde regelt den Umfang der Vertretungsmacht gemäß § 4 dieser Richtlinien.
- (4) Die Vollmacht ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der MUG zu veröffentlichen. Sie ist weiters auf der Internet-Website der MUG so lange zur Verfügung zu stellen, bis sie nach § 6 dieser Richtlinien endet.

(5) Die Rektorin/der Rektor hat jederzeit alle Vollmachten evident zu halten. Er kann damit eine Sub-Einheit betrauen.

§ 4 Umfang der Vertretungsmacht

- (1) Es obliegt der Rektorin/dem Rektor, den Umfang der Vollmacht nach § 28 UG 2002 im Einzelfall nach Zweckmäßigkeit festzulegen. Dabei sind folgende Punkte jedenfalls festzulegen:
- Umfang der Vollmacht;
 - Zeitliche oder sonstige Beschränkungen der Vollmacht;
 - Festlegung, ob der Bevollmächtigte alleine für die MUG zeichnen darf oder nur gemeinsam mit einem anderen Bevollmächtigten; im letzteren Falle auch mit wem.
- (2) Soweit die Vollmacht nicht auch explizit einen spezifischen Auftrag enthält, hat sich der Bevollmächtigte an die internen Freigabemechanismen und –prozesse zu halten. In jedem Fall hat sich der Bevollmächtigte an die gesetzlichen und universitätsinternen Verfahrensvorschriften, insbesondere Ausschreibungspflichten, zu halten.
- (3) Die Rektorin/der Rektor hat bei der Erteilung der Vollmacht soweit als möglich und/oder zweckmäßig das Vieraugenprinzip einzuführen; dies vor allem dann, wenn der Umfang einer Vollmacht zur Verpflichtung der MUG gegenüber Dritten sehr weit ist.
- (4) Es dürfen keineswegs Vollmachten ausgestellt werden für Rechtsgeschäfte, die der MUG insgesamt verboten sind.
- (5) Soweit mit der Vollmacht ein Auftrag einhergeht, kann die Rektorin/der Rektor der Bevollmächtigten/dem Bevollmächtigten eine Berichtspflicht über die Erledigung von Aufgaben des Auftrages auferlegen. Das gilt besonders für die Abwicklung von Einzelvorhaben (Projekte).

§ 5 Haftung

Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte haftet gegenüber der MUG für die nach den arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Beendigung einer Vollmacht

- (1) Die Vollmacht endet jedenfalls mit:
- Tod des Bevollmächtigten;
 - Zeitablauf, so eine Befristung in der Vollmacht angegeben war;
 - Widerruf;
 - Entzug.
- (2) Die Rektorin/der Rektor kann eine Vollmacht nach § 28 (1) UG 2002 jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Bei Missbrauch der Vertretungsmacht hat die Rektorin/der Rektor die Vollmacht zu entziehen.
- (3) Jede Beendigung einer Vollmacht ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Sie ist weiters auf der Internet-Website der MUG zu löschen. Für Dritte soll jederzeit klar erkennbar sein, ob sie mit vertretungsbefugten Personen der MUG sprechen oder nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt nach Genehmigung durch den Universitätsrat am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der MUG in Kraft.